

## Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) für das Gebiet Gsenget – Bachstraße

### Bekanntmachung des Verfahrensbeschlusses und öffentliche Auslegung

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.01.2023 beschlossen, ein Verfahren für den **Erlass einer Außenbereichssatzung für das Gebiet Gsenget - Bachstraße** durchzuführen. Der Verfahrensbeschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 2 BauGB bekannt gemacht. Die Grundlage für den Erlass ergibt sich aus § 35 Abs. 6 BauGB. Mit der Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung und Erhaltung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Die zur Einbeziehung vorgesehenen Flächen können dem nachfolgend abgebildeten Planauszug entnommen werden. Sie umfassen die Fl.Nrn. 240 T (Bachstraße), 244 T, 245/1 T (Verkehrsfläche), 330 T, 330/1, 330/2 T, 366 T, 366/1 T und 366/2 T, alle Gemarkung Gsenget.

Der Gemeinderat billigte in seiner Sitzung am 16.01.2023 den Planentwurf und beschloss die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

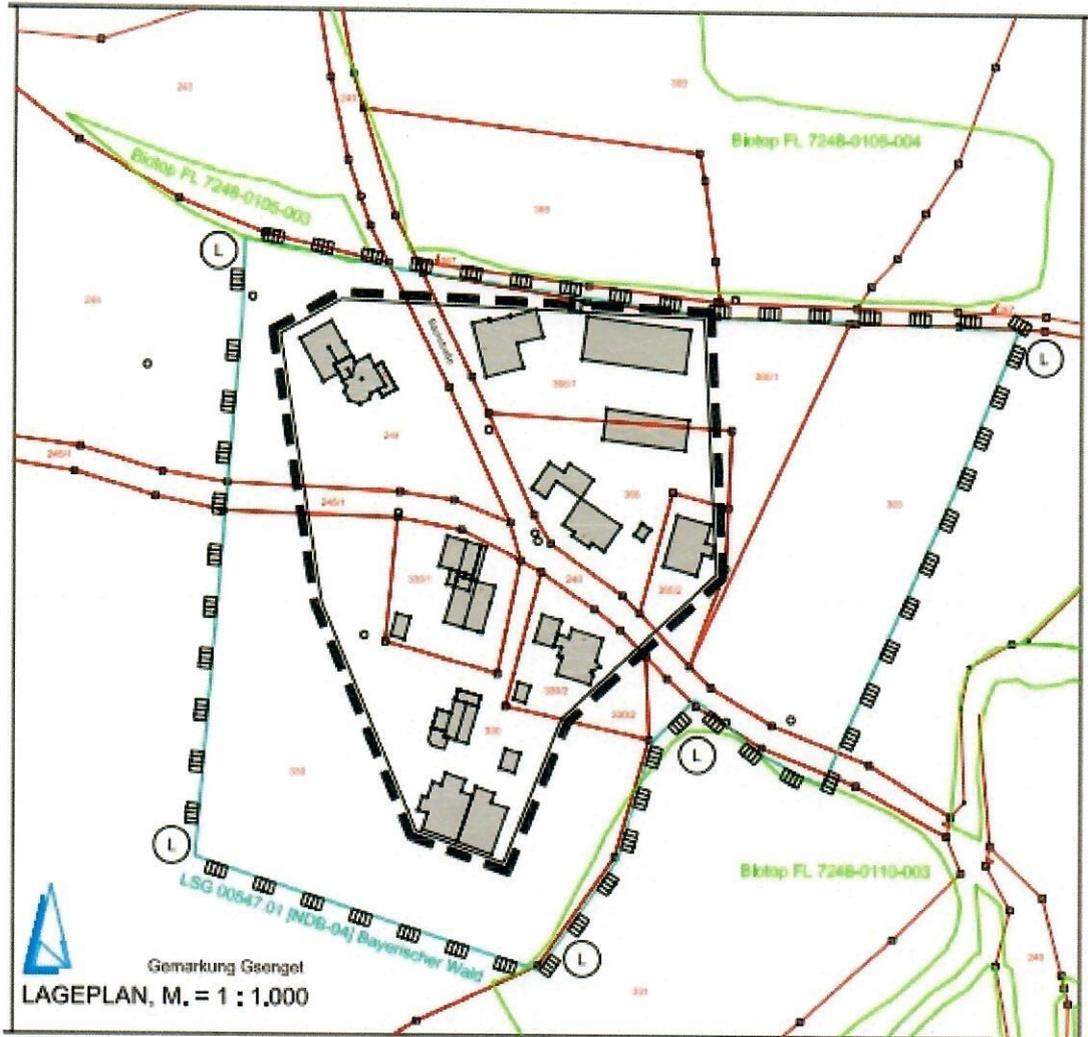
Der Entwurf der Satzung liegt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB ab **02.05.2023** bis einschl. **06.06.2023** im Rathaus Neureichenau, Dreisesselstraße 8, Erdgeschoss, 94098 Neureichenau während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wurden die Verfahrensunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Neureichenau unter [www.neureichenau.de/bekanntmachung-bauleitplanung-neureichenau/](http://www.neureichenau.de/bekanntmachung-bauleitplanung-neureichenau/) bzw. unter dem zentralen Landesportal [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Die Gemeinde hat folgende Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr



Neureichenau, 19. April 2023

*Urmann*  
 Urmann  
 Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis

Veröffentlichung auf Homepage  
[www.neureichenau.de](http://www.neureichenau.de)  
 Ausgehängt am: 20.04.2023  
 Abgenommen am:

Für die Richtigkeit:

Tag: Namensz. *KS*